## BESCHLUSSVORLAGE

		Vorlage-Nr.: B 02/0385		
601 - Planung und Bauaufsicht			Datum: 02.08.2002	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 6013 - mö		X	

Beratungsfolge Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

05.09.2002

<u>Bebauungsplan Nr. 202 - Norderstedt - 1. ÄnderungGebiet: Hofstelle Steindamm/Schulweghier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</u>

## Beschlussvorschlag

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Entwurf des B 202 - Norderstedt - 1. Änderung für das Gebiet Hofstelle Steindamm/Schulweg - bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - wird gebilligt.

Die Begründung wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 02/0385 (Stand 05.09.2002) gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 202 - Norderstedt - 1. Änderung sowie die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren zu beteiligen.

Sollten sich nach der öffentlichen Auslegung durch berücksichtigte Anregungen Änderungen des Bebauungsplanentwurfes ergeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die Verwaltung beauftragt, eine Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

			_
Hanch	alteral	evente	Daten:
паны	ansiei	evanie	Daten

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

## Erläuterungen zu den Folgekosten:

## Sachverhalt

Das Planungsziel der 1. Änderung des B-Plan 202 ist die Überarbeitung der Grün-/Ausgleichsfläche zu einer Wohnbaufläche.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Hintergrund dieser als notwendig angesehen und bereits durch den Aufstellungsbeschluss im Jahre 1997 dokumentierten Entscheidung der Stadt war, dass ein Grundstücksgutachten nach Rechtskraft des B 202 die betreffende Fläche zum Zeitpunkt der B-Planaufstellung als Bauland nach § 34 BauGB einstufte, und die Stadt sich nicht der Möglichkeit einer Normenkontrollklage aussetzen wollte.

Diese Tatsache vorausgeschickt, verbleibt der Verwaltung in der inhaltlichen Ausgestaltung des Entwurfs unter Berücksichtigung und Bewertung der unterschiedlichen Interessen nur ein eingeschränkter Spielraum.

Der jetzt vorgelegte Entwurf stellt einen akzeptablen Kompromiß dar. Eine Erhöhung der Siedlungsdichte in diesem Bereich um ca. 13 Wohneinheiten und das damit verbundene Verkehrsaufkommen erscheint unter Würdigung aller Umstände vertretbar, auch wenn dies in diesem Fall auch zu Lasten des Schulweges geht.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in